



# HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2015

## Kleine Anfrage

des Abg. Eckert (SPD) vom 12.03.2015

### betreffend Dokumentationspflichten in der Gastronomie und dem Hotelgewerbe und Antwort

der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Kleine Anfrage 19/1738 hinsichtlich Dokumentationspflichten in der Gastronomie berührt die Zuständigkeit verschiedener Ressorts.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage war das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) federführend. Das Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) haben entsprechend Ihrer Zuständigkeit die Fragen beantwortet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und dem Sozialminister wie folgt:

Frage 1. Welche rechtlichen Dokumentationspflichten müssen Gastronomen und das Hotelgewerbe gegenüber welchen Behörden oder Institutionen in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Abständen erfüllen?

Für den Ressortbereich HMUKLV:

- Dokumentationspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Die Lebensmittelunternehmer haben danach ein oder mehrere ständige Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen (Hazard Analysis Critical Control Point) beruhen, einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Die Lebensmittelunternehmer haben gegenüber der zuständigen Behörde hierüber den Nachweis zu erbringen. Dieser Nachweis erfolgt in der von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Art und Größe des Lebensmittelunternehmens verlangten Form. Sie haben sicherzustellen, dass die Dokumente, aus denen die gemäß diesem Artikel entwickelten Verfahren hervorgehen, jederzeit auf dem neuesten Stand sind. Dokumente und Aufzeichnungen sind während eines angemessenen Zeitraums aufzubewahren. Art und Umfang sind dabei von betriebsspezifischen Abläufen wie etwa Art und Weise der Speisenproduktion und der Betriebsart abhängig.

Die Wirtschaftsverbände haben in Abstimmung mit den Behörden entsprechend dem in Artikel 7 der Verordnung genannten Verfahren "Leitfäden für eine Gute Hygienepraxis" erarbeitet, in denen nähere Einzelheiten definiert und zur Anwendung empfohlen werden.

- Dokumentationspflicht nach Verordnung(EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelverordnung Art. 44 Abs. 1 Buchstabe a, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c
- Dokumentationspflicht nach Vorläufiger Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung (VorLMIEV)

Die Angabe der Allergene ist von den Gastronomen dauerhaft und in aktualisierter Form anzugeben. Die kommunalen Ämter/Fachdienste für Lebensmittelüberwachung überprüfen diese Angaben regelmäßig im Rahmen ihrer Stichprobenkontrollen.

- Dokumentationspflicht nach Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (§ 9 Abs. 6, Nr. 5 und 6).

Die Angabe der Zusatzstoffe ist von den Gastronomen dauerhaft und in aktualisierter Form anzugeben. Die kommunalen Ämter/Fachdienste für Lebensmittelüberwachung überprüfen diese Angaben regelmäßig im Rahmen ihrer Stichprobenkontrollen.

Für den Ressortbereich HMSI:

- Dokumentationspflichten nach Mindestlohngesetz (MiLoG)

In Abschnitt 3 - Kontrolle und Durchsetzung durch staatliche Behörden - sind die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers benannt und die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung und anderer Behörden.

Gemäß § 14 MiLoG sind für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 MiLoG die Zollbehörden zuständig.

Das gilt auch für die Überprüfung der Arbeitszeitdokumentation gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 MiLoG.

- Dokumentationsverpflichtung nach Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Rechtsgrundlage der Dokumentationsverpflichtung sind die §§ 16 und 17 ArbZG.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und ein Verzeichnis der Arbeitnehmer zu führen, die in eine Verlängerung der Arbeitszeit aufgrund eines Tarifvertrages eingewilligt haben. Die Nachweise sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Die Einhaltung des ArbZG wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Aufsichtsbehörden) überwacht. In Hessen sind das die für Arbeitsschutz und Produktsicherheit zuständigen Abteilungen der Regierungspräsidien. Die zuständige Behörde kann vom Arbeitgeber die für die Durchführung des ArbZG erforderlichen Auskünfte verlangen. Sie kann ferner vom Arbeitgeber verlangen, die Arbeitszeitnachweise und Tarifverträge oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen im Sinne des ArbZG vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden.

Für den Ressortbereich HMWEVL:

- Dokumentationspflicht nach Technischer Prüfverordnung (TPrüfVO)

Für Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 400 Besucherplätzen und Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gastbetten sowie für solche mit Versammlungsräumen, die einzeln oder insgesamt bei gemeinsamen Rettungswegen mehr als 200 Besucher fassen, ergeben sich aus § 3 Abs. 4 der Technische Prüfverordnung (TPrüfVO) Prüf- und Dokumentationspflichten. Demnach sind bestimmte sicherheitsrelevante technische Anlagen wiederkehrend (alle drei Jahre) zu prüfen. Die Prüfberichte sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Darüber hinaus kann die untere Bauaufsichtsbehörde für größere Gaststätten- oder Beherbergungsbetriebe, die nach der Hessischen Bauordnung (HBO) Sonderbauten sind (vgl. Tatbestandsvoraussetzungen § 2 Abs. 8 HBO), aufgrund § 45 HBO besondere Dokumentationspflichten im Einzelfall anordnen, sofern dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Für den Ressortbereich HMdIS:

- Dokumentationspflicht nach Hessischem Meldegesetz (HMG)

Gem. § 27 Abs. 1 des Hessischen Meldegesetzes (HMG) haben die Verantwortlichen in Beherbergungsstätten Meldescheine bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die Gäste ihre Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 HMG erfüllen, d.h. am Tag der Ankunft einen Meldeschein handschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Beherbergte Ausländerinnen und Ausländer haben sich gegenüber den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten durch die Vorlage eines gültigen Identitätsdokumentes (Pass oder Passersatzpapier) auszuweisen. Ergeben sich beim Vergleich der Angaben Abweichungen, ist dies von den Verantwortlichen auf dem Meldeschein zu vermerken.

Die Meldescheine sind von den Verantwortlichen in den Beherbergungsstätten für die Polizeibehörden und -dienststellen, die Staatsanwaltschaften und die Meldebehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf Verlangen sind sie den Polizeibehörden und -dienststellen und den Staatsanwaltschaften vorzulegen bzw. auszuhändigen und erforderlichenfalls im Einzelfall zum Verbleib zu überlassen.

Frage 2. Gibt es Dokumentationspflichten gleichen oder ähnlichen Inhalts, die gegenüber mehreren Behörden oder Institutionen zu erbringen sind, und falls ja, welche?

Für den Ressortbereich HMUKLV:

Nicht aus Sicht der Lebensmittelüberwachung.

Für den Ressortbereich HMSI:

Nicht aus Sicht des für Arbeitsrecht zuständigen Ministeriums.

Für den Ressortbereich HMWEVL:

Die Prüf- und Dokumentationspflichten nach der TPrüfVO sind nur insoweit erforderlich, soweit nicht amtliche Prüfungen oder Prüfungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften an den technischen Anlagen und Einrichtungen durchgeführt werden, die die Feststellung ihrer Wirksamkeit und ihrer Betriebssicherheit einschließen.

Für den Ressortbereich HMdIS:

Da die Meldescheine ggfs. auch für Zwecke der Erhebung eines Kurbeitrages und der Fremdenverkehrsstatistik erforderlich sind, dienen sie insoweit gleichzeitig der diesbezüglichen Dokumentation gegenüber der Kommune.

Frage 3. Besteht nach Ansicht der Landesregierung die Möglichkeit, ggfs. mehrfach zu erbringende Dokumentationspflichten gegenüber mehreren Behörden oder Institutionen zusammenzufassen und damit die Gastronomie und das Hotelgewerbe zu entlasten?

Für den Ressortbereich HMUKLV:

Nicht aus Sicht der Lebensmittelüberwachung.

Für den Ressortbereich HMSI:

Nicht aus Sicht des für Arbeitsrecht zuständigen Ministeriums.

Für den Ressortbereich HMWEVL:

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Für den Ressortbereich HMdIS:

Nicht aus Sicht des für das Melderecht zuständigen Ministeriums, da die Hotelmeldescheine zur Vorlage auf Anfrage gegenüber Polizeibehörden lediglich eine bestimmte Zeit bereitgehalten sowie ggfs. eine Durchschrift der Kommune übermittelt werden muss.

Frage 4. Was tut die Landesregierung, um die Dokumentationspflichten sowie die Bürokratie auf das notwendige Maß zu beschränken, damit Gastronomen und das Hotelgewerbe nicht über das notwendige Maß hinaus durch die Erfüllung von Vorgaben beansprucht werden?

Für den Ressortbereich HMUKLV:

Dokumentationspflichten aus dem Lebensmittelrecht beruhen auf nationaler bzw. auf EU-Gesetzgebung. Für den Verbraucherschutz/die Verbraucherinformation sind diese Dokumentationspflichten unverzichtbar.

Für den Ressortbereich HMSI:

Die Vorgabe der Dokumentationsverpflichtung nach ArbZG und nach MiLoG beruht auf bundesrechtlicher Grundlage und nicht auf landesrechtlicher.

Für den Ressortbereich HMWEVL:

Auf die Antwort zur Frage 2 wird verwiesen.

Für den Ressortbereich des HMdIS:

Die Dokumentationspflicht nach dem Hessischen Meldegesetz beruht auf einer bundesrechtlichen Vorgabe und wird als geringfügig bewertet, da der Aufwand lediglich in der Vorhaltung und Aufbewahrung der von den Gästen auszufüllenden Hotelmeldescheine besteht.

Wiesbaden, 26. Mai 2015

**Priska Hinz**